

Antrag der Sekundarschulpflege betreffend Totalrevision der Oberstufenschulgemeindeordnung Uster vom 24. November 2002 (Antrag Nr. 233)

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 12 der Oberstufenschulgemeindeordnung Uster vom 24. November 2002, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat stimmt der neuen Gemeindeordnung zu.
2. Der Erlass der neuen Gemeindeordnung unterliegt der Urnenabstimmung.
3. **Mitteilung:**
an die Sekundarschulpflege zum Vollzug

Referentin der Sekundarschulpflege: Präsidentin Marianne Biber

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (GO) der Sekundarschulgemeinde Uster wurde letztmals am 24. November 2002 neu erlassen und am 16. Mai 2004 (Einführung Schulleitungen) ergänzt. Sie ist heute in zahlreichen Punkten durch die Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts überholt. Das neue Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, welches das bisherige Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) ablöste, ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es regelt unter anderem das Wahlverfahren der Gemeindebehörden neu und gibt den Gemeinden einen Regelungsspielraum, der in der Gemeindeordnung wahrgenommen werden muss (Stille Wahl, Urnenwahl, Wahlzettel). Auch die neue Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 verlangt Veränderungen (obligatorisches Finanzreferendum), welches in der Schulgemeinde schon besteht. Die wichtigsten Neuerungen bringt das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, unter anderem mit der Einführung der Geleiteten Schule. Die Sekundarstufe Uster hat die Schulleitungen bereits seit längerer Zeit eingeführt. Die neue Organisations- und Führungsstruktur soll nun auch in der Gemeindeordnung verankert werden.

Die Gemeinden können ihre Organisation im Rahmen des kantonalen Rechts, welches einen kleinen Freiraum gewährt, selbst bestimmen. Viele Bestimmungen und Formulierungen der GO sind jedoch durch das Gemeindegesetz oder durch kantonale Empfehlungen (Mustergemeindeordnung) vorgegeben. Einzelne Artikel wurden von der alten GO wörtlich oder sinngemäss übernommen.

Die Gemeindeordnung muss nach Annahme durch die Stimmberechtigten durch den Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigung wird erteilt, sofern sie nicht gegen kantonales Recht verstösst. Der Entwurf der GO wurde deshalb dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Dessen Empfehlungen und Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Die Eigenheit in der Sekundarschulgemeinde Uster besteht darin, dass sie einen „Zweckverband“ (Art. 3) mit der politischen Gemeinde gebildet hat und dadurch der Gemeinderat der Stadt Uster auch für die Sekundarstufe zuständig ist, allerdings unter Ausschluss der Parlamentsmitglieder, die in Nänikon oder Werrikon wohnen (Art. 3 und 4 GO). Diese Konstruktion, bei der sich die Gemeindegebiete der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde nicht decken, widerspricht dem Gemeindegesetz (§ 88a Abs. 3 GG). Der Regierungsrat hat sie am 5. Februar 2003 mit der Genehmigung der Gemeindeordnung vom 24. November 2002 als Ausnahme bewilligt, da die Sekundarschulgemeinde seit Jahrzehnten über ein Parlament verfügt. Der genannte Zweckverband datiert aus dem Jahr 1930 und wurde vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 602/1930).

Die Schulpflege möchte diese traditionelle Regelung, die sich bewährt hat, beibehalten und den Gemeinderat nicht durch eine Gemeindeversammlung ersetzen. Der Regierungsrat kann nach Ansicht des kantonalen Gemeindeamtes die Genehmigung dieser Lösung, die sich auf eine langjährige Tradition und auf Gewohnheitsrecht abstützt, nicht versagen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Direktor des Innern und der Justiz bereits mit Schreiben vom 30. November 2001 zum Ausdruck brachte, dass er die Zusammenführung der Politischen Gemeinde mit der Sekundarschulgemeinde sehr begrüssen würde. Die jetzige Lösung könnte mit dem neuen Zweckverbandsrecht gefährdet sein und mit der bevorstehenden Revision des Gemeindegesetzes künftig ganz verunmöglicht werden. Das Gemeindeamt empfiehlt deshalb mit Nachdruck, für die Bereinigung dieser „rechtlich nicht unbedenklichen Situation“ besorgt zu sein. Hierzu ist aber zu bemerken, dass eine solche Lösung nicht kurzfristig möglich ist. Sie verlangt zum einen vorgängige Gebietsbereinigungen, an der auch andere Gemeinden mitwirken müssen. Hierzu haben in den vergangenen Jahren verschiedene Besprechungen stattgefunden, welche die Komplexität des Problems aufgezeigt haben. Zum andern würde dieser Schritt allenfalls die Aufhebung der eigenständigen Sekundarschulgemeinde, die Einführung der Einheitsgemeinde und oder die Vereinigung mit der Primarschule bedeuten, was wesentliche Auswirkungen auf die Schule und deren Führungsstrukturen hätte, die sorgfältig abgeklärt und vorbereitet werden müssten. Die Sekundarschulpflege wird sich nach der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung weiterhin mit diesem Thema befassen.

Die alte Gemeindeordnung hatte in den Abschnitten, welche die Volksrechte und den Gemeinderat betreffen (GO Art. 5 – 17), die Bestimmungen der städtischen Gemeindeordnung wörtlich übernom-

men. Da inzwischen die Stadt Uster ihre Gemeindeordnung auf den 1. Mai 2008 auch revidiert hat, müssen die genannten Bestimmungen auch wörtlich, sinngemäss oder durch einen entsprechenden Verweis auf die städtische Gemeindeordnung übernommen werden. Wenn die städtischen Bestimmungen künftig ändern, werden sie auch für die Sekundarschulgemeinde automatisch gelten.

2. Erläuterung zum Inhalt und den wichtigsten Änderungen:

- Die Oberstufenschulgemeinde wird in Sekundarschulgemeinde und Oberstufe in Sekundarstufe umbenannt, was der Namensgebung des neuen Volksschulgesetzes entspricht.
- Die Kunst- und Sportschule wird in der Gemeindeordnung verankert (Art. 2 nGO), nachdem sie bisher ihre Rechtsgrundlage in einem Leistungsauftrag des Gemeinderates an die Sekundarschulpflege hatte.
- Das Wahlverfahren für die Sekundarschulpflege bleibt sich gleich und entspricht dem Wahlverfahren für den Stadtrat. Erneuerungswahlen erfolgen an der Urne. Bei Ersatzwahlen ist Stille Wahl möglich, wenn keine überzähligen Bewerber und Bewerberinnen vorhanden sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. (Art. 5 nGO).
- Die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum (Urnenabstimmung) bleibt bei 2,5 Millionen. Die Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Referendum und die Finanzkompetenzen des Gemeinderates werden im Wortlaut von der GO Stadt Uster übernommen (Art. 7, 8 u. 14 nGO).
- Die Finanzkompetenzen der Sekundarschulpflege werden denjenigen der Primarschulpflege angepasst. Sie gehen bei neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 (max. 500'000 pro Jahr), bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 (max. 75'000 pro Jahr) (Art. 24 nGO). Die Sekundarschulpflege ist der Auffassung, dass diese Finanzkompetenzen ausreichen, da die meisten Ausgaben in der Volksschule gebunden sind und für grössere Vorhaben bei richtiger Planung der Gemeinderat rechtzeitig begrüsst werden kann.
- Die Zahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege soll ab der kommende Amtsdauer 2010/14 von fünfzehn auf acht reduziert werden (Art. 18 nGO). Mit dem neuen Volksschulgesetz und der definitiven Einführung der Schulleitung werden Aufgaben im operativen Bereich vermehrt an die Schulleitung und die Schuleinheiten, aber auch an die Schulverwaltung delegiert. Die Sekundarschulpflege soll vorwiegend strategisch führen (Art. 19 nGO). Geschäftsordnung und Organisationsstatut ordnen die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung (Art. 24 nGO).
- Die Möglichkeiten der Sekundarschulpflege, Aufgaben und Kompetenzen an Ressortvorstände, Ausschüsse oder an die Schulverwaltung zu delegieren, entsprechen dem Gemeindegesetz (§§ 57 u. 115a GG u. Art. 18 u. 24 nGO).
- Gemäss Gemeindegesetz muss an den Sitzungen der Schulpflege eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Gemeindeordnung bestimmt, dass eine Person der Lehrerschaft als deren Vertretung mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 20 nGO). Die Schulpflege kann aber auch weitere Lehrpersonen fallweise beiziehen.
- Die im Volksschulgesetz vorgesehenen neuen Organe und Gremien (Schulverwaltung, Schulleitung und Schulkonferenz) werden in der Gemeindeordnung verankert und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst (Art. 26-28 nGO). Die Schulleitung war schon in der Revision von 2004 aufgenommen worden.
- Die Gemeindeordnung wird nach der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (Art. 29 nGO).
- Die Reduktion der Schulpflege von fünfzehn auf acht Mitglieder soll erst auf die neue Amtsdauer 2010/14 erfolgen. Sollten einzelne Mitglieder vorzeitig zurücktreten, könnte auf eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2006/10 verzichtet werden. Dies müsste im Einzelfall der Bezirksrat genehmigen.

- Die neue Gemeindeordnung hat keine finanziellen Folgen.

3. Empfehlung

Die Sekundarschulpflege ist überzeugt, mit der neuen Gemeindeordnung für die kommenden Jahre eine zeitgemässe Grundlage für die Behördentätigkeit in der Schulgemeinde vorzulegen. Sie schafft damit gesetzeskonforme Strukturen und ermöglicht in Zusammenarbeit mit den Schulleitenden und den Lehrpersonen im Sinne des neuen Volksschulgesetzes eine zweckmässige Führung und Entwicklung der Schule.

Die Sekundarschulpflege empfiehlt dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten, die vorliegende total revidierte Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster anzunehmen.

4. Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf für die Totalrevision der Oberstufenschulgemeindeordnung zu genehmigen.

SEKUNDARSCHULPFLEGE USTER

Marianne Biber
Präsidentin

Cornelia Schütz
Leiterin Schulverwaltung